VERORDNUNG (EWG) Nr. 3655/83 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1983

über das Länderverzeichnis für die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 des Rates vom 24. Juni 1975 über die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2845/77 (2), insbesondere auf die Artikel 36 und 41 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1736/75 schreibt in Artikel 35 vor, daß die Angaben nach der in Anhang C enthaltenen jeweils gültigen Fassung des Länderverzeichnisses aufbereitet werden.

Nach Artikel 36 der Verordnung hat die Kommission das Länderverzeichnis in der am 1. Januar eines jeden Jahres gültigen Fassung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen.

Die am 1. Januar 1983 gültige Fassung des Länderverzeichnisses war im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3537/82 der Kommission (3) enhalten. Da diese Fassung nicht aktualisiert wurde, verlängert sich ihre Gültigkeit ab 1. Januar 1984.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Außenhandelsstatistik —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3537/82 enthaltene Fassung des Länderverzeichnisses über die Statistik des Außenhandels der Gemeinschaft und des Handels zwischen ihren Mitgliedstaaten ist ab 1. Januar 1984 gültig.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1983

Für die Kommission

Richard BURKE

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 183 vom 14. 7. 1975, S. 3.
(2) ABl. Nr. L 329 vom 22. 12. 1977, S. 3.
(3) ABl. Nr. L 371 vom 30. 12. 1982, S. 7.